Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 8553.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg wegen Bearbeitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Grenzgebieten der Königlich Preußischen Provinz Hannover und des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Vom 11. September 1877.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von gleichem Wunsche beseelt, das Wohl Ihrer Länder zu befördern, haben die Herbeiführung einer zweckmäßigen Behandlung der in dem Grenzgebiete zwischen der Königlich Preußischen Provinz Hannover und dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg anhängigen und anhängig werdenden Auseinandersetzungen beschlossen und zu Verhandlungen darüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Regierungsassessor Franz Sterneberg,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Landesökonomierath Dr. Julius Georg Schwarzenberg,

von welchen Bevollmächtigten nach Mittheilung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen und Landesvertretungen abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Provokationen auf Gemeinheitstheilungen, wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken (Verkoppelung), Abstellung von Servituten (Separation), Fixation ungemessener Realberechtigungen und Ablösung von Reallasten sind, wenn die dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zum Theil in der

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1878.

Königlich Preußischen Provinz Hannover, zum Theil in dem Herzogthum Braunschweig liegen, bei der zuständigen Behörde eines der betheiligten Staaten anzubringen.

Artikel 2.

Ueber die Zulässigkeit der Provokation hat, nach vorläufiger Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses durch die zuerst angegangene Behörde, die zuständige Behörde desjenigen Staates zu befinden, in welchem der größere Theil der dem Verfahren unterworfenen Grundstücke liegt; dieselbe hat die getroffene Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde des anderen Staates mitzutheilen.

Bei Abstellung von Servituten, Fixation ungemessener Realberechtigungen und Ablösung von Reallasten sind als die dem Verfahren unterworfenen Grundstücke im Sinne dieses Vertrages nur diejenigen Grundstücke in Betracht zu ziehen, auf welchen die erwähnten Berechtigungen lasten.

Artikel 3.

Die nach Artikel 2 zuständige Behörde beziehungsweise deren Kommissarien haben die Leitung der Geschäfte.

Sie entscheiden auch innerhalb ihrer Zuständigkeit über alle unter den unmittelbaren Theilnehmern entstehenden Streitigkeiten.

Für die Leitung der Geschäfte, sowie für die Instruktion und Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten sind die Verfahrensvorschriften desjenigen Landes maßgebend, welchem die zuständige Behörde angehört.

Dagegen wird die Anwendung der Vorschriften des materiellen Rechts der beiden kontrahirenden Staaten durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 4.

Die geschäftsleitende Behörde hat die von ihr entworfenen Werthsberechnungen, Auseinandersetzungspläne und Rezesse vor der Vorlegung an die Interessenten der betreffenden Behörde des anderen Staates zur Kenntnißnahme und Aeußerung etwaiger Bemerkungen mitzutheilen.

Artikel 5.

Alle Rezesse sind von den zuständigen Behörden beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 6.

Die Auseinandersetzungsbehörde des Staates, in welchem der kleinere Theil der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke liegt, ist in jedem Stadium des Verfahrens befugt, einen Konkommissarius zu bestellen.

In diesem Falle werden:

a) alle Verhandlungen mit den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die zu theilenden oder abzulösenden Rechte oder Ver-

bindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen oder Modalitäten der Ausführung des Geschäfts festzustellen, von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich geleitet, dagegen

b) die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa erforderlichen Autorisationen, Approbationen und Dekrete, die Wahrnehmung der Rechte entfernter Interessenten (dritter Personen), als der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießer, Pächter, Pfandgläubiger 2c., ferner die Annotationen in den Grund- (Hypotheken-) Büchern bezw. in den Handels- und Konsensbüchern, endlich die Einziehung der Kosten von jedem Kommissar hinsichtlich der seinem Staate angehörigen Interessenten und Grundstücke besorgt und vermittelt.

Weitere Befugnisse stehen dem Konkommissar nicht zu.

Artikel 7.

Die Verfahrenskosten, ausschließlich der Prozeßkosten, für welche die ergehenden Erkenntnisse maßgebend sind, werden auf die dem Verfahren unterworfenen Grundstücke beider Staaten nach dem Werthe ihrer Betheiligung vertheilt.

Für die Untervertheilung der Kosten auf die einzelnen Theilnehmer sind die Vorschriften maßgebend, welche über die Kostenrepartition jeder Staat ertheilt hat.

Die Kommissarien liquidiren nach den Vorschriften, welche in dem Staate, dem sie angehören, gelten.

Artikel 8.

Wenn die Servituten oder Reallasten auf Grundstücken des einen Staates zu Gunsten von Grundstücken des anderen Staates haften, so ist die zuständige Auseinandersetzungsbehörde befugt, die Ernennung eines Konkommissarius von der Behörde des anderen Staates zu verlangen.

Die letztere ist auch ohne einen solchen Antrag befugt, einen Konkommissarius zu bestellen.

Die Bestimmungen des Artikels 4, Artikels 6 Littr. a und b und Artikels 7 Absatz 2 und 3 finden auch im vorerwähnten Falle Anwendung.

Artikel 9.

Die Vorschriften dieses Vertrages finden auch auf bereits anhängige Sachen Anwendung. Die bei einer anderen, als der nach den Vorschriften dieses Vertrages zuständigen Behörde anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, zu einem von den betheiligten Behörden zu bestimmenden geeigneten Zeitpunkte auf die zuständige Behörde über. Für diese sind die bis zur Uebergabe in rechtsbeständiger Weise erfolgten Festsetzungen maßgebend.

Dieser Vertrag ist von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen und untersiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 11. September 1877.

(L. S.) Franz Sterneberg,
Königlich Preußischer Regierungsassessor.

(L. S.) Dr. jur. Julius Georg Schwarzenberg,
Herzoglich Braunschweigischer Landesökonomierath.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).